

dem Bistum eine bedeutende allodiale Vergrößerung gönnte und dafür als Entschädigung eine beträchtliche Anzahl von Kirchenlehen beanspruchte, so ließ sich jetzt Rudolf bereit finden, den alten Vertrag in einem für die Straßburger Kirche vorteilhaften Sinne abzuändern, wenn ihm nur in der Frage des Reichsgutes freie Hand gelassen wurde und er hier auf die inzwischen erworbenen Rechte des Bischofs¹ keine Rücksicht zu nehmen brauchte. In ihrer Bedeutung und Wirkung sind aber die beiden Verträge doch wieder grundverschieden. Bischof Berthold und Friedrich II. standen sich gleichsam als zwei feindliche Parteien gegenüber; erst nach jahrelangem Hader gelangten sie zu einer Einigung, die aber nicht verhinderte, daß sich schon ein Jahrzehnt später straßburgische und staufische Waffen im Felde kreuzten. Die Vereinbarung zwischen Rudolf und Konrad vollzog sich dagegen ohne Schwierigkeit unmittelbar nach dem Regierungsantritt des Königs, und während die Frage der Revindikation in den benachbarten rechtsrheinischen Gebieten noch manche Fehde heraufbeschwor, war Straßburg seit jenem Tage eine Hochburg habsburgischer Gesinnung, die sich besonders in der kritischen Zeit des Thronstreites zwischen Adolf und Albrecht entscheidend bewähren sollte.

¹) Hier sei wenigstens die, urkundlich soviel ich sehe, nicht belegbare Möglichkeit angedeutet, daß etwa auch von den Reichsgütern bei Straßburg das eine oder andere Stück von den Zeiten Bischof Heinrichs III. oder Walthers her noch jetzt dem Reich entfremdet und im Besitz der Straßburger Kirche war. Daß Rudolf dann wieder in vollem Umfange über die dortigen Reichsrechte verfügte, läßt sich aus zahlreichen Urkunden zur Genüge feststellen; die wichtigsten Fälle hat GÖSSGEN, Beziehungen Rud. v. Habsb. zum Elsaß (Straßb. 1899) S. 22 f. aufgezählt.
